

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3436**

Alle Abg

06.01.2021

STELLUNGNAHME

im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LT-Drs. 17/11624)

Vorbemerkung

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsrechts vorgelegt. Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Überarbeitung des Landesplanungsgesetzes (LPIG). Das LPIG bildet neben dem Landesentwicklungsplan (LEP) die zweite Säule des Landesplanungsrechts und damit eine wesentliche Grundlage, den Raum durch planerische Vorgaben zu ordnen, zu sichern und zu entwickeln.

Regulatorisches Ziel des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens ist die Deregulierung, Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung im LPIG. Zudem sollen Anpassungen an die aktuelle Fassung des bundesrechtlichen Raumordnungsrechts vorgenommen und damit ein regulatorischer Gleichlauf zwischen Bundes- und Landesrecht hergestellt werden. Hierdurch soll das Planungsrecht insgesamt effizienter, robuster und zukunftsgerichteter aufgestellt werden. Das Gesetzgebungsvorhaben nimmt damit einen Teil des sog. 4. Entfesselungspakets der Landesregierung auf.

In materieller Hinsicht ist neben verschiedenen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung auch ein landesplanerisches Abweichungsverfahren für Braunkohlenpläne geplant. Neu aufgenommen wird daneben eine sog. Experimentierklausel. Hiermit soll es den Regionen ermöglicht werden, in bestimmten Regelungsbereichen einfachere und schnellere Verfahren zu erproben.

Bewertung

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sind die erklärten Ziele ausdrücklich zu begrüßen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht an verschiedenen Stellen verkürzte Fristen, vereinfachte Beteiligungsformen und weitere Deregulierungen vor. Daneben setzt er durchgängig auf die Digitalisierung. Er greift somit Zustimmungswürdig den Leitgedanken der Entfesselung auf. In materieller Hinsicht steht zu erwarten, dass er dazu beitragen wird, die betroffenen Planungsverfahren zu beschleunigen. Für die heimische Wirtschaft ist dies ein bedeutender Faktor, um rasch Investitionssicherheit herzustellen. Das Gesetzgebungsvorhaben befördert somit die Standortsicherheit ebenso wie die Standortentwicklung und wird sich auch im Wettbewerb der Bundesländer positiv auswirken.

Positiv ist auch die Zielsetzung, bundesrechtlich etablierte Standards des Raumordnungsrechts nicht zu überziehen. Der hierdurch hergestellte regulatorische Gleichlauf dient der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsklarheit.

Zu begrüßen ist auch die in § 38 LPIG-E vorgesehene Experimentierklausel. Zwar stellt die geplante Regelung im formellen Sinn eine Abweichung vom Bundesrecht dar, jedoch handelt es sich explizit um eine Ausnahmeregelung zur Erprobung von vereinfachten Verfahren und Instrumenten für bestimmte Zwecke. Dabei werden Räume und Dauer der Erprobung im Einzelnen festgelegt. Ziel ist daher die Schaffung einer Best Practice, mit der schnellere, unkompliziertere und effizientere Planungs- und Genehmigungsverfahren, mithin weitere Erleichterungen einhergehen sollen. Sowohl die Zielsetzung als auch die geplanten Maßnahmen sind daher unbedingt begrüßenswert.

Korrekturbedarf besteht aus unserer Sicht bei der konkreten Ausgestaltung einiger Regelungen im Braunkohleverfahren. Dies gilt ganz besonders für die §§ 27 Abs. 1, 28 und 30 LPIG-E, da sie in ihrer gegenwärtig vorgesehenen Form voraussichtlich nicht geeignet sind, das übergeordnete Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

In Ergänzung zum vorliegenden Gesetzentwurf regen wir zudem eine Änderung beim aktuell geltenden § 12 LPIG an. Gegenwärtig ist hier eine zwangsweise Verknüpfung von Klimaschutzzielen und lokalen Raumordnungsfragen vorgesehen. Eine derartige Verbindung besteht in keinem anderen Bundesland. In materieller Hinsicht wirkt sie als zu starre Hürde und kann im Einzelfall unangemessen die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort behindern. Um Erweiterungsinvestitionen und Neubauten realisieren zu können, müssen Regional- und Landesplanung hinreichend flexibel ausgelegt sein. Daher ist aus unserer Sicht eine Überarbeitung angezeigt.

Im Einzelnen:

§ 12 LPLG – Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

Im aktuell geltenden § 12 ist eine starre Verbindung von Klimaschutzkonzepten und lokalen Raumordnungsfragen normiert. Konkret sind nach gegenwärtigem Recht die im Klimaschutzgesetz NRW genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen (§ 12 Abs. 3, S. 2 LPIG) sowie für verbindlich erklärte Festlegungen des Klimaschutzplans NRW durch die Raumordnungspläne umzusetzen (§ 12 Abs. 4 LPIG).

Aus diesen Vorgaben ergeben sich bei konkreten Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben verschiedene Risiken. Die Folgen sind verminderte Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, sowohl im Bestand als auch für Neuinvestitionen. Betroffen sind hiervon insbesondere auch die, häufig lokal gebundenen, Unternehmen.

Insbesondere sind aus unserer Sicht die übergeordneten Klimaschutzziele nur überregional zu lösen. Wenn eine Planung aus formalen Gründen des Klimaschutzes in einer Region verhindert wird, ist dem Klimaschutz nicht damit gedient, wenn eine entsprechende Planung – mit teilweise sogar niedrigeren Klimaschutzstandards – in anderen Regionen realisiert wird. Daher ist die derzeitige Regelung nicht zielführend.

Außerdem darf eine Verbindlicherklärung im Klimaschutzplan des Landes nicht pauschal bereits bestehende regionale Planungen außer Kraft setzen. Zum anderen dürfen auch zukünftige regionale Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten nicht durch etwaige Fortschreibungen des Klimaschutzplans per se ausgehebelt werden.

Daher sprechen wir uns an dieser Stelle für eine Entkopplung aus und regen an, die Vorgaben zu streichen.

§ 26 LPIG-E – Inhalt der Braunkohlenpläne

Nach dem Gesetzentwurf ist geplant, bei § 26 Abs. 1 LPIG eine Klarstellung durchzuführen. Die Braunkohlenplanung soll demnach sowohl durch einen Plan, der das gesamte Braunkohlenplangebiet umfasst, als auch durch mehrere räumlich beschränkte Pläne erfolgen können (vgl. Gesetzentwurf, Begründung zu 15., S. 33).

Bereits nach früheren Gesetzesfassungen bestand die Möglichkeit, einen Gesamtplan für das Rheinische Revier oder mehrere räumlich oder sachlich beschränkte Braunkohlenpläne aufzustellen. Zu einem Gesamtplan ist es wegen der erheblichen Koordinierungsaspekte und wegen der unterschiedlichen Laufzeiten der Tagebaue nicht gekommen. Braunkohlenpläne wurden jeweils tagebaubezogen aufgestellt.

Hinzu kamen sog. sachliche Teilpläne. Von dem Instrument der sachlichen Teilpläne wurde in der Vergangenheit und wird aktuell Gebrauch gemacht. Dabei hat sich das Instrument als praktisch sinnvoll erwiesen. Das gilt z.B. für die Braunkohlenpläne für die Umsiedlung sowie den Braunkohlenplan Trassensicherung für die Rheinwassertransportleitung für den Tagebausee Garzweiler und Hambach.

Zur Klarstellung der vermuteten Zielsetzung, dass diese sachlichen Teilpläne auch zukünftig unter Geltung der geänderten Gesetzesvorschrift weiter aufgestellt werden können, wird angeregt, § 26 Abs. 1 S. 1 wie folgt zu ergänzen:

„(1) Für das Braunkohlenplangebiet werden ein oder mehrere Braunkohlenpläne *oder sachliche Teilpläne* aufgestellt.“

§ 27 LPLG-E – Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

Hier sind Änderungen bei der Durchführung von Umweltprüfung (UP) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereits im Braunkohlenplanverfahren geplant. Mit der geplanten Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Falle einer nicht erkennbaren Effizienzsteigerung der regelhaft im Braunkohlenplanverfahren gemeinsam durchzuführenden UP und UVP von einer Durchführung der UVP abzuweichen, mit der Folge, dass nach Maßgabe des Bundesberggesetzes ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan mit UVP in der Form eines Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist. Insbesondere aus Effizienzgründen, die gerade bei ggfls. im Zuge des Braunkohleausstiegs erfolgenden Umplanungen dringend gefordert sind, sieht das geltende LPIG aus gutem Grunde eine gebündelte Durchführung von UP und UVP im Braunkohlenplanverfahren vor. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist gerichtlich bestätigt.

Durch die geplante Gesetzesänderung wird nunmehr umgekehrt als Regelfall implementiert, dass im Braunkohlenplanverfahren zwar eine (ohnehin zwingende) UP, nicht mehr aber eine UVP durchgeführt werden muss. Die Durchführung einer UVP setzt vielmehr einen entsprechenden Beschluss des Braunkohlenausschusses (BKA) voraus.

Dieses Verfahren wird jedoch in jedem Fall zu Erschwernissen und Verzögerungen führen. Denn nach § 27 Abs. 2 LPIG soll bereits nach der Unterrichtung des BKA durch den Bergbautreibenden, was regelmäßig per Brief an die Geschäftsstelle des BKA erfolgt, und unabhängig von einer BKA-Sitzung hierzu, automatisch eine Erörterung zum Inhalt der UVP-Angaben erfolgen. Dieser Automatismus wäre aufgehoben, weil eine solche Erörterung nur erforderlich ist, wenn tatsächlich eine UVP durchgeführt werden soll. Hierzu müsste der BKA aber zunächst einen Beschluss fassen. Dies kann daher aufgrund der seltenen Sitzungstermine zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren führen, was aber den gesetzgeberischen Zielen der Verfahrensbeschleunigung und Deregulierung widersprechen würde.

Es wäre daher angezeigt, das Verfahren dahingehend zu ändern, bzw. umzukehren, dass eine UVP weiterhin der Regelfall bleibt und diese im Braunkohlenplanverfahren nur entfällt, wenn der BKA dies beschließt.

Wir schlagen daher vor, den letzten Halbsatz wie folgt zu fassen:

„..., sofern der Braunkohlenausschuss nicht etwas anderes beschließt.“

Daneben sollte im Wortlaut des § 27 Abs. 1 LPIG ein weiterer Aspekt klargestellt werden. Zu einem Vorhaben zum Abbau von Braunkohle gehört unvermeidbar auch die Errichtung einer Wassertransportleitung zur Befüllung eines Tagebausees, wenn dieser vorgesehen ist. Für solche Vorhaben werden, falls für eine geordnete Braunkohlenplanung im Sinne des § 26 Abs. 1 LPIG erforderlich, in Ergänzung zum „Abbaubraunkohlenplan“ sachlich beschränkte Braunkohlen-Teilpläne aufgestellt (z.B. „Braunkohlenplan Garzweiler II, sachlicher Teilplan Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“). Solche zum Abbauvorhaben gehörenden Leitungen unterliegen nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau der UVP-Pflicht, ebenso wie das Abbauvorhaben selbst. Es sollte, entsprechend schon geübter Praxis, klargestellt werden, dass die Norm des § 27 Abs. 1 LPIG auch für solche sachlichen Braunkohlenteilpläne gilt.

Wir schlagen daher vor, § 27 Abs. 1 LPLG-E um einen Satz 2 zu ergänzen und wie folgt zu formulieren:

„Satz 1 findet auf nach der UVP-V Bergbau in der jeweils geltenden Fassung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegende Vorhaben entsprechende Anwendung, die mit dem Abbauvorhaben zusammenhängen und für die nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 ein Braunkohlenplan aufgestellt wird.“

§ 28 LPLG-E – Erarbeitung und Aufstellung

Die Vorschriften für die Erarbeitung des Braunkohlenplans sollen durch die Anwendung des § 13 (Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen) entbehrlich werden. Laut zugehöriger Entwurfsbegründung wird eine von § 13 LPIG abweichende Ausgestaltung des Verfahrens zur Erarbeitung von Braunkohlenplänen im Hinblick auf das sich abzeichnende Ende der energetischen Verwertung der Braunkohle als nicht mehr erforderlich angesehen (vgl. Entwurfsbegründung, zu 17., S. 33).

Diese Annahme wird nicht geteilt. Gerade in der anstehenden Zeit der Änderung der Braunkohlenpläne wegen des Kohleausstiegs bedarf einer rechtssicheren Grundlage. Der Verweis auf § 13 deckt die im spezifischen Braunkohlenplanverfahren erforderlichen Verfahrensanforderungen nicht ab. Zwischen einem Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungsplanes einerseits und einem Braunkohlenplanverfahren gibt es erhebliche Unterschiede, die sich unmittelbar rechtlich auf

das Verfahren auswirken und deshalb beachtlich sind. Dies gilt insbesondere für die folgenden Punkte:

- Unterschiedlicher Adressatenkreis der Auslegungspflicht.
Beim Braunkohlenplan auslegungspflichtig sind alle Gemeinden, die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligt sind, also alle im Braunkohlenplangebiet ansässigen Gemeinden und zwar unabhängig davon, ob sich die Planung auf den Gemeindebereich bezieht (so aber § 13 LPIG). Der Verweis auf die Anwendbarkeit des § 13 würde daher den heute betroffenen Kreis der Gemeinden bei der Offenlage des Vorentwurfes Braunkohlenplan verkleinern und alleine auf die Planungsbetroffenheit der Gemeinde abstellen, nicht aber auf die Mitwirkung der Gemeinde im Braunkohlenplanverfahren. Entsprechend würde die Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit eingeschränkt. Die Anwendung des § 13 würde daher zu einer geänderten Verfahrensbeteiligung führen.
- UVP:
In anderen Raumordnungsplanverfahren außer dem Braunkohlenplanverfahren werden keine UVP sondern nur UP durchgeführt. Die Beteiligungsvorschriften bei einer UVP kommen bei anderen Raumordnungsplänen nach § 13 LPIG nicht zur Anwendung. Die deutschen Vorschriften gehen dabei auf europarechtliche Vorschriften, insbesondere die UVP-Richtlinie zurück und sind inhaltlich weitgehender.
- Raumordnungspläne außer dem Braunkohlenplan kennen keine Sozialverträglichkeitsprüfung. Die hierfür im Bereich der Braunkohlenplanung bisher in § 28 Abs. 2 LPIG enthaltenen Beteiligungsvorgaben würden ersatzlos entfallen.

Aus den vorgenannten Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen die insoweit vorgesehene Änderung des § 28 Abs. 2 LPLG-E. Es werden Rechtsunsicherheiten geschaffen, die gerade bei den anstehenden Braunkohlenplanänderungsverfahren vermieden werden müssen, um die Umplanungen schnell durchführen zu können.

Im Übrigen wird der Änderungsvorschlag inhaltlich begrüßt. Dies betrifft zum einen die auf 30 Tage verkürzte Auslegungsfrist. Zum anderen betrifft dies den Entfall der bisher zwingend vorgesehenen Erörterung der erhobenen Einwendungen. Allerdings ist es aus unserer Sicht angesichts der in § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG grundsätzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Erörterung erforderlich, im LPIG selbst ausdrücklich festzuhalten, dass es einer solchen Erörterung nicht bedarf. Wird dies nicht ausdrücklich normiert, kommt § 73 Abs. 6 VwVfG zur Anwendung. Nur die Streichung der Vorgabe im bisherigen § 28 Abs. 2 LPIG i.V.m. der dies ausführenden Begründung

reicht also insoweit nicht aus. Aus diesem Grunde ist auch in anderen Fachgesetzen ausdrücklich normiert, dass „die Behörde auf eine Erörterung verzichten darf“, vgl. z.B. § 17a BFStrG.

Bewährt hat sich in der Vergangenheit durchweg die gesetzliche Aufforderung an die Regionalplanungsbehörde, einen Ausgleich der Meinungen zwischen den Beteiligten zur Erarbeitung des Braunkohlenplans (§ 32 LPIG DVO) anzustreben (auch eine solche Möglichkeit eröffnet § 13 LPIG nicht). Aus dieser Aufforderung wurde regelmäßig die Befugnis abgeleitet, mit diesen Trägern öffentlicher Belange im Nachgang zum Erörterungstermin einen sog. Ausgleichstermin durchzuführen. Ein solcher Termin sollte daher weiterhin möglich bleiben. Bei einem entfallenden Erörterungstermin wird er zusätzliche Bedeutung für die Erreichung eines ausgewogenen Braunkohlenplanes gewinnen.

Daher regen wir an, diese Möglichkeit eines Termins zum Ausgleich der Meinungen zwischen den Beteiligten zur Erarbeitung des Braunkohlenplans auch weiter ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen.

Zusammenfassend sprechen wir uns daher bzgl. der geplanten Änderungen zu § 28 Abs. 2 dafür aus, die Verfahrensvorschriften für das Braunkohlenplanverfahren wegen der Unterschiede zum sonstigen Raumordnungsplanverfahren in einem beizubehaltenden § 28 Abs. 2 LPG weiterhin umfassend zu regeln. Dies ist der Rechtssicherheit und Klarheit geschuldet. Dabei sind die vorstehenden Aspekte zu beachten.

§ 29 LPLG-E – Genehmigung

Mit § 29 Abs. 3, S. 3 – 5 LPLG-E soll ein an das Zielabweichungsverfahren angelehntes eigenes Abweichungsverfahren eingeführt werden. Diese Intention wird begrüßt. Der Bezug der vorgeschlagenen Regelung auf „*entsprechende Anwendung des § 16*“ erschließt sich allerdings nicht, weil im § 16 nichts geregelt ist, was nicht auch im neuen § 29 Abs. 3 geregelt wäre. Sollte zum Ausdruck kommen sollen, dass es hierfür eines gesonderten Verfahrens bedarf, könnte in § 29 Absatz 3 wie folgt formuliert werden:

„Die Regionalplanungsbehörde Köln kann *in einem gesonderten Verfahren* Abweichungen des Betriebsplans von den Festlegungen des Braunkohlenplans zulassen, ...“

Diese Formulierung hätte anwenderfreundlich zum Vorteil, dass die Regelung ohne Bezugnahme für sich alleine steht.

Nicht einzuordnen ist allerdings der letzte Satz der Begründung zu 18 (vgl. ebd., S. 34). Dort heißt es: „*Antragsberechtigt sind neben den öffentlichen und privaten*

Stellen, die Ziele der Raumordnung nach § 4 des Raumordnungsgesetzes gebunden sind, auch die Bergbautreibenden, die den abweichenden Betriebsplan aufstellen.“ Antragsberechtigt können doch eigentlich nur sein die Bergbautreibende, die die Betriebspläne beantragt sowie die Bezirksregierung Arnsberg als für die Zulassung zuständige Bergbehörde. Es erschließt sich daher nicht, wie und aus welchem Anlass ein Dritter, der keine der vorgenannten Rollen innehat, die Zulässigkeit der Zielabweichung eines Betriebsplanes beantragen sollte. Wir regen insofern eine Klarstellung an.

§ 30 LPIG-E – Änderung von Braunkohlenplänen

Hier ist geplant, in einem neuen S. 2 eine Klarstellung zu den Änderungen der Grundannahmen einzufügen. Die vorgeschlagene Formulierung ist aus mehreren Gründen kritisch zu sehen.

Zunächst ist die Regelung zu unbestimmt. Dabei stehen die Ausführungen in der Begründung nicht im Einklang mit dem Vorschlag zum Gesetzeswortlaut, sondern gehen weit über den Gesetzestext hinaus. In der Begründung heißt es, dass *„einvernehmlich gefundene oder gesetzlich vorgegebene Entscheidungen zur Beendigung der Braunkohlegewinnung für die energetische Nutzung als wesentliche Änderungen der Grundannahmen gelten“* (vgl. ebd., zu 19., S. 34). Es ist schon unklar, zwischen welchen Beteiligten das hier skizzierte Einvernehmen getroffen sein muss. Zudem finden die in der Begründung genannten *„gesetzlich vorgegebenen Entscheidungen“* keinen Niederschlag im vorgesehenen Normtext. Die Begründung kann das Gesetz aber nicht „erweitern“.

Bisher ist die Entscheidung über die Frage, ob sich die Grundannahmen wesentlich geändert haben, ausdrücklich, ausschließlich und klar dem Braunkohlenausschuss zugeordnet. Durch den Änderungsvorschlag werden nun einzelne Tatbestände einer Änderung von Grundannahmen dem BKA offensichtlich ohne eigene Entscheidungsbefugnis vorgegeben mit der Folge, dass dieser in diesen Fällen immer eine Überprüfung nach § 30 LPIG durchführen muss. Dies würde die entscheidenden Eckpunkte dieser Regelung ganz erheblich verschieben. Nur eine klare Regelung in § 30 kann einen Streit darüber vermeiden, ob sich nun Grundannahmen wesentlich geändert haben, ob also die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung eines Braunkohlenplanes erfüllt ist.

Zudem steht der Vorschlag im Widerspruch zum Entwurf der Leitentscheidung vom 06.10.2020, weil die Folgen des Änderungsvorschlags falsch eingeschätzt werden. Diese neue Leitentscheidung würde nach dem Änderungsvorschlag auch für den Tagebau Inden zwingend eine Änderung der Grundannahmen darstellen und damit zwingend eine Überprüfung des Braunkohlenplanes Inden auslösen. Dies ist aber allseitig nicht beabsichtigt und auch angesichts der sich durch die

Leitentscheidung für den Tagebau ergebenden geringen Abweichungen nicht vorgesehen. So heißt es selbst im Entwurf der Leitentscheidung. *„Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden „Der Tagebau Inden soll bis zum Ende der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ fortgeführt und rekultiviert werden können. Die Rekultivierungsziele für den Tagebau Inden werden absehbar realisiert werden können. Änderungen dürften nur die konkrete Abbauführung betreffen. Insgesamt dürfte daher keine derart wesentliche Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans Inden II eingetreten sein, die ein förmliches Verfahren zu einer Planänderung rechtfertigen würden. Die abschließende Prüfung und Feststellung, dass sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan Inden II nicht wesentlich geändert haben und keine Änderung des Planes erforderlich ist, obliegt nach § 30 Landesplanungsgesetz dem Braunkohlenausschuss“* (vgl. ebd., S. 21). Diese Wertung korrespondiert unserer Auffassung nach nicht mit dem Änderungsvorschlag zu § 30. Hiernach hätte der BKA gerade keine Entscheidungskompetenz mehr und müsste ein Braunkohlenplanüberprüfungsverfahren durchführen.

Der BKA kann auf Grundlage von Aussagen der Landesregierung in einer Leitentscheidung durchaus eine eigene und sachgerechte Entscheidung dazu treffen, ob sich die Grundannahmen wesentlich geändert haben. Bei der jetzigen Gesetzeslage könnte er die Ausführungen der Leitentscheidung seiner Entscheidung zugrunde legen und dennoch zum Ergebnis der fehlenden wesentlichen Änderung von Grundannahmen für den Braunkohlenplan Inden kommen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, am § 30 keine Änderungen vorzunehmen.

§ 38 LPIG-E – Experimentierklausel

Mit der neuen Experimentierklausel soll es den Regionen ermöglicht werden, einfachere und schnellere Verfahren zu erproben. Anwendungsbereiche sind dem geplanten Gesetzeswortlaut zufolge Vorhaben der Energiewende, die Bewältigung der Auswirkungen des Klima- und Strukturwandels sowie Anforderungen bzgl. der Digitalisierung.

Wir begrüßen diese geplante Regelung ausdrücklich, da sie in räumlicher und zeitlicher Hinsicht gesicherte Experimentierräume zur Schaffung und Erprobung von Best Practices schafft. Vor dem Hintergrund bereits unmittelbar bevorstehender maßgeblicher Genehmigungsverfahren und eines Evaluierungszeitraums bis Ende 2024 sprechen wir uns dafür aus, die nähere Ausgestaltung i.S.v. § 38 Abs. 2 LPIG-E möglichst kurzfristig durchzuführen.

Daneben bleiben nach unserem Verständnis des bisherigen Entwurfswortlauts Maßnahmen des Klimaschutzes unberücksichtigt, die nicht im Kontext der Energiewende und bezogen auf Klimaanpassungen zu sehen sind. Darunter könnten etwa Maßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrsinfrastrukturprojekte fallen, die die Modernisierung des Schienennetzes oder der Wasserstraßeninfrastruktur und damit der Verkehrsverlagerung zum Ziel haben. Auch wenn sicher noch nicht absehbar ist, in welchem Fall konkret eine solche Experimentierklausel hier oder bei weiteren Klimaschutzvorhaben auch außerhalb des Bereichs der Verkehrsinfrastruktur zur Anwendung kommen könnte – und wo es grundsätzlich sinnvoll ist, sie einzusetzen – regen wir an, dass Vorhaben, die zum Klimaschutz beitragen, im Text zur Experimentierklausel mit aufgenommen werden, um diese Option offen zu halten.

§ 39 LPIG-E – Verwaltungshelfer

Ausweislich der Entwurfsbegründung hat die Vorschrift des neuen § 39 deklaratorischen Charakter und soll die Möglichkeit der Beauftragung von Dritten unterstützen (vgl. ebd., S. 35). Diese Option wird von uns als pragmatisch angesehen und ausdrücklich begrüßt.

§ 43 LFoG-E – Ausnahmen zur Umwandlungsgenehmigung

In materieller Hinsicht erachten wir die geplante Änderung als erforderlich und daher positiv. In redaktioneller Hinsicht müsste es bei *„Für unbedingt oder nach Vorprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne der Anlage 1 [...]“* nur *„UVP-pflichtige Vorhaben“* heißen.